

# **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Aken (Elbe)**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt und der Gemeindeordnung vom 21.12.1998 (GVBl. LSA S. 499), § 146 des Wassergesetzes (WG-LSA) vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 200) und §§ 2, 5, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sowie des KAG vom 06.10.1997 (GVBl. LSA S. 878), hat der Stadtrat folgende Satzung – einschließlich 5 Änderungssatzungen – beschlossen:

## **Abschnitt I**

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadt Aken betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung und beauftragt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“, die kaufmännische und technische Betriebsführung wahrzunehmen und die Bescheide für Beiträge, Kostenerstattung sowie Gebühren zu erlassen.

Die Stadt Aken erhebt Beiträge und Gebühren

- a) zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungsbeiträge);
- b) die Kosten für Grundstücksanschlüsse;
- c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Wasserbenutzungsgebühren).

## **Abschnitt II**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Aken erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Wasserbenutzungsgebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasserversorgungsbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für die Grundstücksanschlüsse.

### § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die im Sinne des § 2 der WVS angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt Aken zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.

### § 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Wasserversorgungsbeitrag wird nach der Frontlänge und der Fläche des Grundstückes berechnet.
- (2) Frontlänge im Sinne des Abs. 1 ist die Länge, mit der das Grundstück an die Straße (Weg, Platz) angrenzt, in der die öffentliche Wasserversorgungsanlage liegt. Liegt ein Grundstück nicht oder mit weniger als der Hälfte der dieser Straße zugewandten Grundstücksseite an der Straße, so wird an Stelle der Frontlänge die Hälfte der dieser Straße zugewandten Seite Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksecken werden die Frontlängen vom Schnittpunkt ihrer gradlinigen Verlängerung gemessen.
- (3) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatzes 1 gilt:
  1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  2. bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Flächen im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche und gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
  3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder ein Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
    - a) bei Grundstücken, die an der Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 50 m;
    - b) bei Grundstücken, die nicht an der Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörendem Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der Straße liegenden Grundstücksseite bis einer Tiefe von höchstens 50 m.
- (4) Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt
 

a) je m Frontlänge	17,90 €
b) je m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	0,77 €

- (5) Übergroße Wohngrundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, werden mit der Grundstücksfläche nur begrenzt herangezogen. Als übergroß gelten mindestens solche Wohngrundstücke, die 30 v.H. oder mehr über der Durchschnittsgröße liegen. Mit einer im Gemeindegebiet befindlichen Durchschnittsgröße von 728 m<sup>2</sup> werden damit Wohngrundstücke nur bis zu einer relevanten Beitragsfläche von 946 m<sup>2</sup> herangezogen.

## **§ 5**

### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit dem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen an den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 6**

### **Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Die Stadt stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Wasserversorgungsanlage selbstständig erhoben werden, sobald diese Teile benutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

## **§ 7**

### **Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis 60 von Hundert veranlagt werden, sobald mit der Durchführung begonnen wurde.

## **§ 8**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch den Bescheid festgesetzt und 2 Monate nach Zustellung des Bescheides fällig. Das gleiche gilt auch für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 9**

### **Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten, die für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 2 WVS oder die Verlängerung der Grundstücksanschlüsse, die entweder durch eine Änderung oder die Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, entstehen, sind in der jeweils tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitraum des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird zwei Monate nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## **Abschnitt III**

### **Wasserbenutzungsgebühr**

## **§ 10**

### **Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind oder aus dieser Wasser entnehmen.
- (2) Die Ortschaft Kühren wird bis zum Anschluss an das Wasserversorgungssystem der Stadt durch den fremden Wasserversorger durch privatrechtliches Entgelt veranlagt.

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Wasserbenutzungsgebühr besteht aus einer reinen Verbrauchsgebühr. Die reine Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des entnommenen Wassers bemessen. Berechnungsgrundlage für die Gebühr ist ein Kubikmeter.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Hat der Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

## **§ 12**

### **Gebührenerhebung**

Die Stadt Aken (Elbe) ermächtigt den Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“, die Ermittlung der Berechnungsgrundlage, die Gebührenberechnung, die Erteilung der Abgabenbescheide (Gebührenbescheide) sowie die Entgegennahme der Gebührenzahlungen für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen wahrzunehmen.

### **§ 13 Gebührensätze**

- (1) Entfällt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Wasser 3,15 €.

### **§ 14 Wasserbenutzungsgebühren für Baudurchführungen und für sonstige vorübergehende Zwecke**

- (1) Für Wasser, das bei der Herstellung von Gebäuden verwendet wird (Brauchwasser), wird eine Verbrauchsgebühr nach Abs. 2 erhoben, wenn der Verbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen wird.
- (2) Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten wird je angefangene 100 cbm umbauten Raumes einschließlich Keller-, Untergeschoss und ausgebauter Dachräume 10 cbm Wasserverbrauch zugrunde gelegt. Bauten mit weniger als 10 cbm umbauten Raum bleiben gebührenfrei.
- (3) Der Wasserverbrauch für andere vorübergehende Zwecke wird, sofern er nicht durch Wasserzähler ermittelt wird, im Einzelfall nach Erfahrungswerten von der Stadt geschätzt.
- (4) Die Kosten für das Aufstellen und Abbauen der Einrichtungen zur Wasserentnahme sind von der Stadt zu ersetzen. Wird der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt, so ist neben der Verbrauchsgebühr für jeden angefangenen Kalendermonat der Gebührensatz entsprechend § 13 zu entrichten.

### **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer. Ist ein Erbbaurecht bestellt, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. In den Fällen des § 14 ist gebührenpflichtig, wer den Antrag auf Wasserentnahme stellt. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt (Stadtwerke) entfallen neben den neuen Verpflichtungen.

### **§ 16 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen ist, in den Fällen des § 14 mit der Herstellung der Einrichtung zur Wasserentnahme. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 14 mit der Beseitigung der Wasserentnahmeeinrichtung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im

Laufe eines Kalenderjahres, wird die Grundgebühr (§ 13 Abs. 1) für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht mit dem Gebührensatz für einen Monat berechnet.

## **§ 17 Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Weicht die Ableseperiode für den Wasserverbrauch vom Kalenderjahr ab, so gilt dies als Erhebungszeitraum. Sinngemäß ist in den Fällen § 14 Abs. 2 zu verfahren.

## **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind zweimonatige Abschlagszahlungen am 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Stadt (Stadtwerke) durch Bescheid nach dem Wasserversorgungsverbrauch des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Durch Neuanschlüsse entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr. Es wird der Abschlagszahlung diejenige Wassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht.
- (3) Abschlusszahlungen auf Grund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig. Überzahlungen werden verrechnet.

## **§ 19 Mehrwertsteuer**

Zu den Gebühren und Beiträgen wird die jeweils gültige Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe erhoben.

## **Abschnitt IV Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 20 Auskunftspflichten**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt (dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“) jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt (der Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“) kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

## **§ 21 Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt (dem Eigenbetrieb „Stadtwerke Aken (Elbe)“) sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres der Wasserverbrauch um mehr als 50 v.H. des Wasserverbrauches aus dem Vorjahr erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Stadt (Stadtwerke) unverzüglich Mitteilung zu machen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtsinnig den §§ 20 und 21 dieser Satzung zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,84 € geahndet werden.

## **§ 23 Billigkeitsregelungen**

- (1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (3) Ist die Einziehung der Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 24 Sonderkunden**

Für Sonderkunden gelten die gleichen Gebührensätze wie für Tarifikunden (§ 13). Die Abrechnung der Sonderkunden erfolgt monatlich auf der Basis der Ist-Zählerstände.

## **§ 25 Sonderregelungen**

- (1) Löschwasserentnahme zur Brandbekämpfung ist gebührenfrei.
- (2) Wasserentnahmen für Brandbekämpfungsdemonstrationen, für Ausrichtung kultureller Veranstaltungen und sonstiger Gegebenheiten bedürfen der Genehmigung der Stadt (Stadtwerke).

## **§ 26 In-Kraft-Treten**